Obligatorische Krankenversicherung Individuelle Prämienverbilligung

Stand am 1. Januar 2019

Auf einen Blick

Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist in der Schweiz die Krankenversicherung für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorisch. Dies gilt auch für bestimmte Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, in Norwegen oder Island. Die versicherungspflichtigen Personen müssen sich bei einem anerkannten Krankenversicherer versichern lassen.

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung der Versicherten führen. Wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, erhält einen finanziellen Beitrag an die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung – die individuelle Prämienverbilligung.

Dieses Merkblatt informiert alle, die der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstehen.

Versicherungsplicht

1 Wer ist versicherungspflichtig?

Sie sind versicherungspflichtig, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- eine Aufenthaltsbewilligung haben, die mind. drei Monate gültig ist;
- unselbständig erwerbstätig sind und eine weniger als drei Monate gültige Aufenthaltsbewilligung haben, sofern Sie für Behandlungen in der Schweiz nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen;
- Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene sind;
- in der Schweiz erwerbstätig sind und Ihre Familienangehörigen den Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, in Norwegen oder Island haben;
- Sie und Ihre Familienangehörigen den Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, in Norwegen oder Island haben und eine Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung oder eine schweizerische Rente beziehen.

2 Wann muss ich die Versicherung abschliessen?

Spätestens drei Monate nach Wohnsitznahme in der Schweiz müssen Sie die Krankenversicherung abgeschlossen haben. Kinder müssen ebenfalls innert drei Monaten seit der Geburt krankenversichert sein. Bei rechtzeitigem Beitritt beginnt die Versicherung im Zeitpunkt der Wohnsitznahme oder der Geburt. Bei verspätetem Beitritt beginnt die Versicherung im Zeitpunkt des Beitritts. Bei einem unentschuldbar verspäteten Beitritt müssen Sie einen Prämienzuschlag entrichten.

3 Wer ist von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit?

Wenn Sie mit befristetem Aufenthalt in der Schweiz sind, wie z. B. als

- entsandte Arbeitnehmerin oder entsandter Arbeitnehmer,
- Studentin oder Student,
- Praktikantin oder Praktikant,

können Sie die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht beantragen. Sie müssen jedoch über eine Versicherung für Behandlungen in der Schweiz verfügen, die mindestens den Leistungen des KVG entspricht.

Sie müssen das Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht bei den zuständigen kantonalen Stellen (siehe Anhang 1) einreichen.

4 Wann wird die Versicherungspflicht sistiert?

Wenn Sie während mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen der Militärversicherung unterstellt sind, wird die Versicherungspflicht sistiert. Die für den Dienst zuständigen Behörden informieren Sie als Dienst leistende Person über das Verfahren. Die Militärversicherung deckt während der Dienstzeit die Risiken Krankheit und Unfall ab.

Sistierung der Unfalldeckung bei Arbeitnehmenden

5 Was deckt die obligatorische Unfallversicherung ab?

Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) deckt die obligatorische Unfallversicherung

- die Folgen von Berufsunfällen und Berufskrankheiten für alle Arbeitnehmenden sowie
- die Folgen von Nichtberufsunfällen für Arbeitnehmende, die mindestens acht Stunden pro Woche in einem Betrieb arbeiten.

6 Kann ich die Unfalldeckung beim Krankenversicherer sistieren?

Ja. Wenn Sie nach dem UVG für Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert sind, können Sie die Unfalldeckung bei Ihrem Krankenversicherer sistieren, um eine Doppelversicherung zu vermeiden.

7 Muss ich den Krankenversicherer informieren?

Ja. Wenn Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer die Unfalldeckung bei Ihrem Krankenversicherer sistiert haben, müssen Sie den Krankenversicherer sofort informieren, wenn Ihre Versicherung vollständig oder für Nichtberufsunfälle nach UVG endet (etwa bei einer Veränderung der beruflichen Situation).

8 Wer ist bei Unfällen leistungspflichtig?

Wenn Sie nach dem 31. Tag nach Beendigung der obligatorischen Unfallversicherung einen Unfall haben, ist der Krankenversicherer leistungspflichtig, bei dem Sie zum Zeitpunkt der Behandlung des Unfalls versichert sind.

Informationspflicht

9 Müssen Arbeitgebende Mitarbeitende informieren?

Ja. Arbeitgebende müssen Mitarbeitende, die aus dem Arbeitsverhältnis oder der obligatorischen Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle ausscheiden, schriftlich darauf hinweisen, dass die Unfalldeckung wieder in die Krankenversicherung aufzunehmen ist.

10 Muss die Arbeitslosenversicherung Mitarbeitende informieren?

Ja. Die Arbeitslosenversicherung muss Personen, die keine Leistungen mehr erhalten und kein neues Arbeitsverhältnis eingehen, schriftlich darauf hinweisen, dass die Unfalldeckung wieder in die Krankenversicherung aufzunehmen ist.

Versicherer

11 Kann ich den Versicherer frei wählen?

Ja. Sie können frei wählen, bei welchem zugelassenen Krankenversicherer Sie sich versichern möchten.

12 Müssen Krankenversicherer versicherungspflichtige Personen aufnehmen?

Ja. Krankenversicherer müssen versicherungspflichtige Personen ohne Vorbehalt in die Grundversicherung aufnehmen und ihnen im Rahmen der obligatorischen Versicherung die gesetzlichen Leistungen erbringen.

Individuelle Prämienverbilligung

13 Wer hat Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligungen?

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anrecht auf Prämienverbilligungen. Seit 2014 müssen alle Kantone die Prämienverbilligung direkt den Krankenkassen überweisen.

Haben Sie einen Anknüpfungspunkt in der Schweiz (Wohnsitz, Arbeitsort) oder sind Sie Bezügerin oder Bezüger von Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung mit Wohnsitz in einem EU-Staat, Norwegen oder Island, sind die zu erfüllenden Bedingungen und die Höhe der Verbilligung im kantonalen Recht (des jeweiligen Wohn- und Arbeitskantons) geregelt.

Sind Sie Rentnerin oder Rentner, beziehen eine Rente aus der Schweiz und haben Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, in Norwegen oder Island, sind der Anspruch und die Höhe der Prämienverbilligungen für Sie und Ihre Familienangehörigen in einer Verordnung des Bundesrats geregelt (Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen, VPVKEG). Massgebend sind die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Nähere Informationen zur Prämienverbilligung vermitteln die kantonalen Stellen (siehe Anhang 2).

Anhang 1

Kantonale Stellen für Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung

AG Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn

AI Gesundheitsamt des
Kantons AI
Hoferbad 2
9050 Appenzell

AR Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn

BE Amt für Sozialversicherungen
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen

BL Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn

BS Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn

FR Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthaltsortes

Grenzgänger:
Amt für Gesundheit
Route des Cliniques 17
1700 Freiburg

GE Service de l'assurance-maladie
Route de Frontenex 62
1207 Genève

GL Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn

GR Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthalts- bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger)

JU Caisse de compensation du
Canton du Jura
Rue Bel-Air 3
Case postale 368
2350 Saignelégier

LU Ausgleichskasse Luzern
Würzenbachstrasse 8
Postfach
6000 Luzern 15

NE Office cantonal de l'assurance maladie
Espace de l'Europe 2
Case postale 716
2002 Neuchâtel

NW Ausgleichskasse Nidwalden
Stansstaderstrasse 88
Postfach
6371 Stans

OW Gesundheitsamt
St. Antonistrasse 4
Postfach 1243
6061 Sarnen

SG Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthalts- bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger)

SH Sozialversicherungsamt
Schaffhausen
Oberstadt 9
8200 Schaffhausen

SO Amt für soziale Sicherheit
Ambassadorenhof
4509 Solothurn

SZ Ausgleichskasse Schwyz
Abteilung Leistungen (KVG)
Postfach 53
6431 Schwyz

TG Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthalts- bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger)

Amt für Gesundheit
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld

TI Ufficio dei contributi
Settore obbligo assicurativo
Via Ghiringhelli 15a
6500 Bellinzona

UR Amt für Gesundheit
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

VD Office vaudois de l'assurance-maladie
Ch. de Mornex 40
1014 Lausanne

VS Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthalts- bzw. Arbeitsortes (Grenzgänger)

ZG Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
Postfach
4503 Solothurn

ZH Gesundheitsdirektion
Kanton Zürich
Prämienverbilligung / Versicherungsobligatorium
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

Anhang 2
Kantonale Stellen zur Prämienverbilligung

AG Gemeindezweigstelle der Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons Aargau in der Wohngemeinde

AI Gesundheitsamt des Kantons AI
Hoferbad 2
9050 Appenzell

AR Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden
Neue Steig 15
Postfach
9102 Herisau

BE Amt für Sozialversicherungen
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen

BL Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft
Hauptstrasse 109
4102 Binningen

BS Amt für Sozialbeiträge
Grenzacherstrasse 62
4005 Basel

FR Ausgleichskasse des Kantons Freiburg
Impasse de la Colline 1
Postfach 176
1762 Givisiez

GE Service de l'assurance-maladie
Route de Frontenex 62
1207 Genève

GL Kantonale Steuerverwaltung
Abteilung IPV
Hauptstrasse 11/17
8750 Glarus

GR Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden
Ottostrasse 24
7000 Chur

JU Caisse de compensation du canton du Jura
Rue Bel-Air 3
Case postale 368
2350 Saignelégier

LU Ausgleichskasse Luzern
Würzenbachstrasse 8
Postfach
6000 Luzern 15

NE Service de l'action sociale
Espace de l'Europe 2
Case postale 752
2002 Neuchâtel

NW Ausgleichskasse Nidwalden
Stansstaderstrasse 88
Postfach
6371 Stans

OW Gesundheitsamt
St. Antonistrasse 4
Postfach 1243
6061 Sarnen

SG AHV-Zweigstelle der Gemeinde
oder
SVA St. Gallen
Brauerstrasse 54
9016 St. Gallen

SH Sozialversicherungsamt
Schaffhausen
Oberstadt 9
8200 Schaffhausen

SO Ausgleichskasse des
Kantons Solothurn
Allmendweg 6
4528 Zuchwil

SZ Ausgleichskasse Schwyz
Abteilung Leistungen (KVG)
Postfach 53
6431 Schwyz

TG Krankenkassenkontrollstelle
der Wohngemeinde

TI Istituto delle assicurazioni
sociali
Ufficio delle prestazioni
Servizio sussidi assicurazione
malattia
Viale Stazione 28a
6500 Bellinzona

UR Amt für Gesundheit
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

VD Office vaudois de l'assuran-
ce-maladie
Ch. de Mornex 40
1014 Lausanne

VS Ausgleichskasse des
Kantons Wallis
Abteilung Subventionen
Av. Pratifori 22
1950 Sion

ZG Ausgleichskasse des
Kantons Zug
Baarerstrasse 11
Postfach
6302 Zug

ZH Für die Stadt Zürich:
Städtische Gesundheitsdienste
Walchestrasse 31
Postfach
8021 Zürich

Alle Anderen:
Zuständige Gemeindestelle
des Wohnortes

Anhang 3
Weitere nützliche Adressen

Ombudsstelle Krankenversicherung
Morgartenstrasse 9
Postfach 3565
6002 Luzern
Tel. 041 226 10 10
info@om-kv.ch
www.om-kv.ch

Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz
Häringstrasse 20
8001 Zürich
Tel. 0900 56 70 47 (gebührenpflichtig)
spo@spo.ch
www.spo.ch

Stiftung für Konsumentenschutz
Monbijoustrasse 61
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 370 24 24
info@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.ch

Schweizerisches Konsumentenforum kf
Belpstrasse 11
3007 Bern
Tel. 031 380 50 30
forum@konsum.ch
www.konsum.ch

Dachverband Schweizerischer Patientenstellen
Hofwiesenstrasse 3
8042 Zürich
Tel. 044 361 92 56
dvsp@patientenstelle.ch
www.patientenstelle.ch

Unter *www.priminfo.ch* wird ein Prämienrechner für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für die ganze Schweiz angeboten.

Auskünfte und weitere Informationen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Krankenversicherer sind verpflichtet, die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und sie zu beraten. Ein Verzeichnis aller kantonalen Stellen finden Sie unter *www.ahv-iv.ch*.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2018. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.07/d. Es ist ebenfalls unter *www.ahv-iv.ch* verfügbar.

6.07-19/01-D